

§ 97

(1) Für die in der Anlage aufgeführten tierischen Rohstoffe sind Ablieferungsbescheinigungen unter gleichzeitiger Ausgabe der entsprechenden Wertmarken gemäß Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 704) zu verwenden.

(2) Für die Ablieferungen ohne Anrecht auf Gegenlieferungen sind Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.

(3) Für die Ablieferungen von Ziegen- und Zickelfellen mit Anrecht auf Gegenlieferung sind besondere Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.

§ 98

Die Blocks mit den Ablieferungsbescheinigungen nach § 96 dieser Durchführungsbestimmung sind wie Wertsachen zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Jede beteiligte Verwaltungsstelle und Erfassungsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich; jeder Mißbrauch ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 99

Die Räte der Kreise bestimmen die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen.

§ 100

Die Ausgabestellen haben über die abgegebenen Waren für Gegenlieferungen ein Buch zu führen, in das die ausgegebene Ware art- und mengenmäßig, die Nummer der eingezogenen Bezugsberechtigungs-scheine und das Ausgabedatum eingetragen werden. Die Empfänger der Waren für Gegenlieferungen haben in diesem Buch über den Empfang zu quittieren.

§ 101

Als Leistungsprämie können die VVEAB für gute Erfassung und Behandlung von bestimmten Fellen den Sammlern, Erfassungsstellen und dem VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle (Anlage) gewähren.

Berlin, am 19. April 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu den §§ 94, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 101
vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste für Guldheisiwaren und Bezugsberechtigungsscheine

Teil I

Rohstoffart	Menge je	Punkte	Farbe der Ablieferungsscheine
Aus Hausschlachtungen:			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Hamsterfelle.....	1 Fell	5	} weiß
^Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle.....	1 Fell	5	
üohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) ...	200 g	1	} farbig
JRohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	2	
Hohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern).....	200 g	3	

Punktwaren

a) Weiße Ablieferungsscheine

für 1 Schein zu 3 Punkten = 100 g Zucker,
für 1 Schein zu 5 Punkten = 200 g Zucker
oder für . 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder
oder für 900 Punkte = 1 Hamsterfutter.

b) Farbige Ablieferungsscheine

für 9 Punkte = 100 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.

Ablieferungsbescheinigung für Ziegen- und Zickeifeue
je Schein = 100 g Zucker.

Seidenkokons (frisch)

für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe 80 bis 82 cm breit oder
= 1 qm Baumwollgewebe oder
= 50 g Strickwolle